



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 18. OKTOBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 2. Juni 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

Spiez (BE), Kompetenzzentrum ABC, Sanierung und Anpassung Laborausbildung

I

stellt fest:

1. armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, reichte der Genehmigungsbehörde am 2. Juni 2009 das Projekt zur Sanierung und Anpassung der Laborausbildungsgebäude in Spiez zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Das Gebäude mit den Ausbildungslabors des Kompetenzzentrums ABC wurde 1978 erstellt und genügt nach nunmehr 30-jähriger Nutzung den heutigen gesetzlichen Vorgaben nur noch teilweise. Um die genügende Ausbildung auf modernen Aufklärungs- und Nachweisgeräten durchzuführen und dabei den Schutz involvierter Personen und der Umwelt sicherzustellen, muss das Gebäude technisch überholt werden. Gleichzeitig mit der Installation von Führungsmitteln wird die Voraussetzung geschaffen, künftig im Verbund arbeiten zu können.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.

Das Kompetenzzentrum (KOMZ) Strahlenschutz des VBS prüfte das Vorhaben und liess ihre Mitberichte der Genehmigungsbehörde am 2. März 2009 bzw. am 25. Januar 2010 zukommen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern übermittelte seine Stellungnahme vom 8. September 2009 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Spiez vom 7. Juli 2009 an die Genehmigungsbehörde. Die SUVA nahm mit

Schreiben vom 17. März 2010 Stellung. Das Bundesamt für Umwelt BAFU übermittelte seine Stellungnahme zum Projekt mit Schreiben vom 24. März 2010 an die Genehmigungsbehörde, das Staatssekretariat für Wirtschaft, Arbeitsinspektion SECO mit Schreiben vom 26. April 2010. Schliesslich beurteilte die Gebäudeversicherung Bern das Vorhaben im Schreiben vom 23. Juni 2009.

3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 reichte die Gesuchstellerin ein Entsorgungskonzept sowie ein Brandschutz- und Sicherheitskonzept in Ergänzung der Gesuchsunterlagen nach.
4. Mit Verfügung vom 15. März 2010 erteilte das GS VBS armasuisse Immobilien aufgrund der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 31 Abs. 2 MPV.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Ausbildung an Gerätschaften der ABC-Abwehr erfolgt im Labor Spiez überwiegend aus militärischen Gründen. Für die Sanierung und Anpassung der entsprechenden Gebäude ist deshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS ist für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Spiez

In ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2009 sprechen sich Baukommission sowie die Umwelt- und Planungskommission der Einwohnergemeinde Spiez für die Umsetzung der geplanten Sanierung aus.

2. Stellungnahme des Kantons Bern

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern koordinierte das Anhörungsverfahren unter den interessierten kantonalen Stellen und übermittelte deren Bemerkungen und Anträge mit Schreiben vom 8. September 2009 an die Genehmigungsbehörde.

Das *Amt für Umweltkoordination und Energie* sowie das *beco Berner Wirtschaft*, Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, verzichteten auf eine Stellungnahme. Das *Kantonale Laboratorium Bern*, Abteilung Umweltsicherheit, und das *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär* stimmen dem Projekt zu.

Das *Kantonale Amt für Wasser und Abfall AWA* stellt folgende Anträge:

- falls die Sanierung mehr als 500m³ umbautes Volumen umfasse, sei aufgrund Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes eine Deklaration der gewählten Entsorgungswege erforderlich. Die Genehmigung der Entsorgungswege sei erst aufgrund der Zustimmung des AWA zu erteilen.
- Ziffer 3.1 (Abfallentsorgungskonzept) im militärischen Plangenehmigungsverfahren des VBS vom 25. Februar 2009 sei als verbindlich zu erklären.
- Die Entsorgung der Abfälle habe gemäss SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ (SN 509 430) zu erfolgen.
- Das AWA würde es begrüßen, wenn die Abwassermenge nach der Neutralisationsanlage dauernd bestimmt werden könnte (z.B. mittels Abpumpleistung x Zeit).

Die *Gebäudeversicherung Bern* bemängelt in ihrer Stellungnahme das Fehlen eines aktuellen Brandschutzkonzeptes in den Gesuchsunterlagen. In der Folge beschränkt sie sich auf allgemeine Vorgaben, was die Umsetzung der Brandschutzmassnahmen betrifft:

- Brandabschnitte müssen festgelegt, Fluchtweglängen berücksichtigt und Fluchtwege beschrieben sowie beleuchtet werden.
- Die Energieversorgung für die Sicherheitsbeleuchtung darf nicht über einen Notdiesel erfolgen, da diese gruppenweise angesteuert werden muss.
- Die VKF-Richtlinien sind zu beachten.
- Schaltgerätekombinationen sind in separate Brandabschnitte zu verlegen oder hinter entsprechenden Abschlüssen einzubauen.
- Bei der Planung der Lüftungsanlage sind die Brandabschnitte zu berücksichtigen.
- Die Löscheinrichtungen sind gemäss den Gefährdungen zu planen.
- Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

3. Beurteilung durch das KOMZ Strahlenschutz und die SUVA

In seiner Beurteilung vom 10. März 2010 nennt das Kompetenzzentrum Strahlenschutz die Bedingungen und Personen, welche für den sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen erfüllt bzw. zur Kontrolle ermächtigt werden müssen. Die Umsetzung der verlangten Massnahmen ist sodann Voraussetzung für die vorübergehend erteilte Freigabe durch die SUVA (17. März 2010) zur Ausführung von Arbeiten in den betroffenen Sicherheitsbereichen.

Die Fachbehörden stellen aus radiologischer Sicht folgende Bedingungen:

- Sämtliche Renovierungsarbeiten an Systemen der Zonen Typ B und Typ C, insbesondere das Öffnen von Leitungen, Tanks, Filteranlagen, usw. müssen durch die Strahlenschutzverantwortlichen kontrolliert und freigegeben werden.
- Angeordnete Schutzmassnahmen und Messresultate müssen protokolliert werden.
- Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten müssen die Zonen vom Typ B und Typ C wieder durch die Aufsichtsbehörde SUVA eingestuft werden.

4. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 24. März 2010 kommt das BAFU zum Schluss, dass das Projekt die relevanten Umweltaspekte ausreichend berücksichtigt und die entsprechenden Schutzmassnahmen geplant sind. Insbesondere prüfte es, ob die Menge an Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen die kritische Menge gemäss Anhang 1.1 der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) überschreitet. Die Bundesfachstelle stellte dabei fest, dass vor, während und nach Abschluss der 1. Bauetappe diese Mengenschwellen nicht erreicht werden.

Einzig im Bereich Luftreinhaltung stellt das BAFU Anträge:

- Nebst den im Projektbericht unter Kapitel 2, Absatz BKP 244 Lüftungsanlagen beschriebenen Massnahmen für die Asbestsanierung muss sichergestellt werden, dass die Emissionsgrenzwerte für krebserregende Stoffe gemäss Anhang 1 Ziff. 82 der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) eingehalten und die Massnahmen gemäss SUVA-Empfehlungen vorgenommen werden.
- Die Abluft muss übers Dach geführt und über einen Kamin abgeleitet werden, der den Dachrand (Flachdach) um mindestens 1,5m überragt. Die entsprechenden Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach werden momentan überarbeitet. Für diesen Fall ist eine neue Höhe von 2m über Dachrand vorgesehen. Das BAFU erachtet es als sinnvoll, diese Höhe im vorliegenden Projekt bereits vorzusehen.

5. Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion SECO

In ihrem Schreiben vom 26. April 2010 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zum Thema Arbeitssicherheit. Die Vorgaben betreffen sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase vorbehaltlich bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen. Die Behörde verlangt, dass ihr die Fertigstellung der Anlage schriftlich mitgeteilt und sie zur Abnahme eingeladen wird.

6. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Luft

Luftverunreinigungen, Lärm usw. werden gemäss Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) primär durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 82 LRV ist insbesondere einer Emission krebserregender Stoffe mit Massnahmen zu begegnen, die garantieren, dass die Konzentration der Stoffe die Werte in Ziffer 82 nicht übersteigt. Asbest zählt zu den krebserregenden Stoffen gemäss Anhang 1 Ziff. 83 LRV. Soweit nicht auf die Verwendung von Asbest zur Isolation verzichtet werden kann, gelten die Maximalwerte in Anhang 1 Ziff. 82 LRV als höchstens zulässiges Sanierungsziel. In diesem Sinne werden die entsprechenden Anträge des BAFU gutgeheissen. Die nötigen Arbeiten sind ausschliesslich durch eine ausgewiesene Fachperson auszuführen, welche sich an die einschlägigen Richtlinien im Umgang mit Asbest hält. Die Sanierungspflicht ergeht als Auflage.

Derzeit werden die Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach vom 15. Dez. 1989, Stand Mai 2001, überarbeitet. Das BAFU erachtet es als sinnvoll, die neu vorgesehene Höhe von zwei Metern über Dachrand bereits heute zu projektieren.

Die Abluft der Kapellenlüftung und der Raumlüftung wird nach ihrer Filtration über die Dachzentrale ausgestossen. Mit Blick auf die Luftreinhaltung macht es Sinn, die Überlegungen der Fachbehörde in die Planung mit einzubeziehen und die veranschlagte Höhe von 1.5m auf 2m anzupassen. Die Pflicht zur Berücksichtigung der neuen Empfehlungen ergeht als Auflage.

b. Strahlenschutz

Es ist zu erwarten, dass in der geplanten Anlage auch künftig Manipulationen mit und an radioaktiven Stoffen erfolgen. Die dafür nötigen Arbeitsbereiche sind gemäss Art. 69 der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) in separaten, nur für diese Zwecke vorgesehenen Räumen einzurichten und werden in Typ-Klassen A-C unterteilt. Eine Freigabe und somit eine andersartige Nutzung dieser Arbeitsbereiche erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde (in casu Strahlenschutzverantwortliche und SUVA). Der Anlagebetreiber muss dazu die Arbeitsbereiche unter die geltenden Richtwerte (Anhang 3 Spalte 12 StSV) und unter die Immissionsgrenzwerte nach Art. 102 StSV dekontaminieren und der Aufsichtsbehörde über die durchgeführten Massnahmen Bericht erstatten (Art. 72 StSV).

Während der Bauarbeiten ändert die Nutzung des Laborausbildungsgebäudes. Die Freigabe dazu erteilte die SUVA bereits auf den vorgezogenen Baubeginn hin. Was nun noch aussteht, sind die nötigen Kontrollen zur anschliessenden Neueinstufung der Zonen vor der Wiederaufnahme des Laborbetriebs. Da die vom KOMZ Strahlenschutz gestellten Anträge die Kontrollvorgänge betreffen, werden sie gutgeheissen und zu Auflagen erhoben.

c. Abfälle

Abfälle wie u.a. Luftfilter, die das Labor verlassen, müssen so behandelt sein, dass sie auch nach oder während ihrer Entsorgung keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Solchermassen behandelte Abfälle müssen anschliessend entsprechend den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) entsorgt werden. Das Entsorgungskonzept der Gesuchstellerin berücksichtigt die geltenden Vorschriften.

Die Anträge des Kantons zum Thema Abfallentsorgung sind sachgerecht. Sie ergehen demnach als Auflagen. Die Gesuchstellerin ist gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Einhaltung der Entsorgungswege nachzuweisen. Die Information über die gewählten Entsorgungswege hat aber wie im Entsorgungskonzept vorgesehen auch gegenüber der Gemeinde und dem Kanton zu erfolgen.

d. Gewässer

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Die Gesuchstellerin muss bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung alle nach dem Stand der Technik möglichen und notwendigen Massnahmen treffen, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass so wenig Abwasser anfällt und so wenige Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Das Projekt sieht die umfassende Sanierung der sanitären Anlagen vor. Diese Arbeiten reichen von reinen Kontrollen über Optimierungen, Revisionen bis hin zum Ersatz einzelner Teilbereiche. Das bestehende Entwässerungssystem wird insofern angepasst, als das anfallende Keimabwasser aus dem Laborbereich neu über die Abklinktanks zur bestehenden Neutralisation geführt wird. Es handelt sich dabei um ein separates Abwasserleitungssystem und entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Entwässerung.

Der Anfrage des Kantons, es seien ihm die Mengenangaben von Abwasser oder Abpumpleistung pro Zeiteinheit nach der Neutralisation zu liefern, kann entsprochen werden. In einer Auflage wird die Gesuchstellerin verpflichtet, neben periodischen Angaben auch bei ausserordentlich grossen Mengen anfallendem Abwasser das AWA bzw. die Gemeinde Spiez darüber zu informieren.

e. Störfall

Auf dem Betriebsareal des Labors Spiez werden Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Stoffen oder pathogenen Mikroorganismen durchgeführt, die der Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912) Klasse 3 und 4 unterliegen. Das Projekt könnte deshalb den Bereich der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) tangieren.

Zum Labor Spiez äussert sich ein Kurzbericht aus dem Jahre 2006, worin das LA-Gebäude explizit von der Störfallrelevanz ausgenommen wird. Es werden gemäss Bericht keine gefährlichen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle in Mengen gelagert, die die Mengenschwelle nach Anhang 1.1 StFV überschreiten. Das Kompetenzzentrum ABS hat bestätigt, dass auch nach der Revision des Gebäudes keine Mengenschwellen überschritten und keine Organismen der Gruppe 3 und 4 gemäss ESV bzw. keine Tätigkeiten der Klasse 3 oder 4 ausgeübt werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Gebäude auch nach der Sanierung und der Anpassung der Laborausstattung nicht der Störfallverordnung unterliegt.

f. Arbeitssicherheit

Mit Schreiben vom 17. April 2010 stellt die Eidgenössische Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Arbeitssicherheit. Die Anträge werden als Auflagen übernommen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety/Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

g. Brandschutz

Nach Angaben der Gesuchstellerin sind sowohl das Brand- als auch das Sicherheitskonzept von 2006 für das Laborgebäude noch gültig. Die Konzepte werden im Hinblick auf gewisse Neuerungen in Zusammenarbeit mit der IOS und dem Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS) von armasuisse Immobilien überarbeitet. Dabei sind die allgemeinen Bemerkungen der Gebäudeversicherung Bern zu berücksichtigen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

h. Energie

Grundsätzlich gilt für Neubauten und Sanierungen bestehender Gebäude des VBS, dass dabei die departementalen Weisungen zum effizienten Energieeinsatz bei Immobilien umgesetzt werden. Ziffer 5a verpflichtet den Planer einer Ausbildungsbaute, nach dem jeweils neusten Minergie-Standard bzw. in Anlehnung an diesen zu projektieren.

Gemäss Ziffer 4 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS vom 23. Februar 2007 ist bei einem grösseren Bauvorhaben zwingend ein Energiekonzept zu erstellen. Aus Ziffer 5 der Weisungen geht hervor, dass der MINERGIE-Standard grundsätzlich immer erfüllt werden muss und nur in Ausnahmefällen (Ziffer 7) von diesem Standard abgesehen werden kann. In Anbetracht dessen, dass das vorliegende Projekt noch vor Inkrafttreten der internen Umsetzungsweisung konzipiert wurde, wird im vorliegenden Projekt eine Ausnahmegewilligung erteilt. Die Gesuchstellerin hat aber bei der verbleibenden Ausführungsplanung unter Bezug des KOMZ Energie die betrieblichen Einrichtungen soweit wie möglich zu optimieren und auch in diesem Punkt den MINERGIE-Standard gemäss Auflage anzustreben.

Die Gesuchsunterlagen enthalten keine Angaben zum seit 2007 geforderten MINERGIE-Standard bei der Sanierung von Gebäuden. Indessen geht daraus hervor, dass energierelevante Installationen einer Prüfung unterzogen wurden und wie unten erwähnt, individuelle energetische Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Mit dem vorliegenden Projekt werden vorwiegend technische Installationen saniert. Zahlreiche Massnahmen sind aufgrund der hohen Sicherheitsanforderung nur mit Spezialanfertigungen zu realisieren. Da die Sicherheitsmassnahmen im vorliegenden Projekt höchste Priorität haben, können Gebäudeinstallationen nicht überall aufgrund ihrer Energieeffizienz gewählt und installiert werden. Die Gesuchstellerin sorgt hingegen dafür, dass dort die MINERGIE-Standards erfüllt werden, wo keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere ist der Stromverbrauch und die Wärmenutzung zu optimieren.

Konkret wurde die Installation eines Wärmetauschers in Verbindung mit neuen Lüftungssystemen projektiert. Zudem ist vorgesehen, dass Fernleitungen von anderen Gebäuden genutzt werden, um beispielsweise für die Kühlung gewisser Räume auf ein bereits bestehendes System zurückgreifen zu können. Diese und weitere Massnahmen bilden Teil einer auch auf Energieeffizienz gerichteten Gebäudesanierung.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Abteilung Ausbildungs- und Betriebsbauten, vom 2. Juni 2009 in Sachen

Spiez (BE), Kompetenzzentrum ABC, Sanierung und Anpassung Laborausbildung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 2. Juni 2009
- Entsorgungskonzept
- Brandschutz- und Sicherheitskonzept
- Planunterlagen

Ausschnitt Landeskarte		1:25000
Situationsplan		1:2000
Situationsplan	Plan-Nr. 100	1:1500
Grundriss UG	Plan-Nr. 102	1:200
Grundriss EG	Plan-Nr. 103	1:200
Grundriss DG	Plan-Nr. 104	1:200
Schnitt A/4	Plan-Nr. 104	1:200
Schnitt Achsen7 / 36	Plan-Nr. 106	1:200

Fassaden Nord / Süd
Dekontam Ost / West

Plan-Nr. 108
Plan-Nr. 109

1:200
1:200

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Sämtliche Renovierungsarbeiten an Systemen der Zonen Typ B und Typ C, insbesondere das Öffnen von Leitungen, Tanks, Filteranlagen usw. müssen durch die Strahlenschutzverantwortlichen kontrolliert und freigegeben werden.
- b. Angeordnete Schutzmassnahmen und Messresultate sind zu protokollieren.
- c. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten müssen die Zonen vom Typ B und Typ C wieder durch die Aufsichtsbehörde SUVA eingestuft werden.
- d. Die Mindesthöhe der Abluftkamine beträgt 2m.
- e. Bevor mit den eigentlichen Umbau- und technischen Sanierungsarbeiten begonnen wird, hat die Gesuchstellerin durch eine Fachperson eine Asbestsanierung zu veranlassen.
- f. Der Anlagebetreiber bestimmt die Abwassermengen nach den Faktoren Abpumpleistung und Zeit und stellt die entsprechenden Daten der Gemeinde zur Verfügung. Bei Ereignissen mit unnatürlich grossen Mengen an Abwasser ist die Gemeinde ebenfalls möglichst frühzeitig zu informieren.
- g. Das Projekt hat sich insofern am Minergie-Standard auszurichten, als dieser Vorgabe bei den einzelnen Installationen jeweils keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.
- h. Die Vorgaben der Eidgenössischen Arbeitsinspektion bezüglich Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz sind umzusetzen.
- i. Die Fertigstellung der Anlage ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion schriftlich mitzuteilen.
- j. Die Anträge der Gebäudeversicherung Bern zum Brandschutz sind insoweit umzusetzen, als sie den Standards für militärische Bauten entsprechen. Bei Unklarheiten ist die Fachstelle Safety/Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.
- k. Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Gemeinde Spiez frühzeitig mitzuteilen.
- l. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- m. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zuge stellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern (Beilage: 2 Gesuchsdossiers)
- Gemeinde Spiez, Bauverwaltung, Thunstrasse 6, 3700 Spiez (R)
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern, Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- KOMZ Strahlenschutz, Herr Markus Zürcher, Austrasse, Kreuzgebäude, 3700 Spiez
- Führungsstab der Armee, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- SUVA, Bereich Physik / Strahlenschutz, Herr Dr. Michel Hammans, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich